

EBM-Änderungen ab 1. Juli 2017

Das Kapitel 35 wird zum 1. Juli neu strukturiert. Einer der Gründe hierfür sind die neuen Gebührenordnungspositionen (GOP) insbesondere die Gruppenpsychotherapie betreffend.

UNVERÄNDERT: Abschnitt 35.1 nicht antragspflichtige Leistungen

Der Abschnitt 35.1 enthält alle nicht antragspflichtigen Leistungen wie die probatorische Sitzung, die Psychotherapeutische Sprechstunde, die Akutbehandlung und den Bericht an den Gutachter. Der Abschnitt bleibt gegenüber dem jetzigen Stand (1. April 2017) unverändert.

NEU: Abschnitt 35.2 antragspflichtige Leistungen

Der Abschnitt 35.2 enthält weiterhin alle antrags- und genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen. Um die vielen neuen Gebührenordnungspositionen übersichtlich abbilden zu können, wird der Abschnitt neu strukturiert und wie folgt unterteilt:

- 35.2.1 Einzeltherapien (GOP 35401 bis 35425)
- 35.2.2 Gruppentherapien (GOP 35503 bis 35559)
- 35.2.3 Zuschläge (GOP 35571, 35572, 35573)

35.2.1 Einzeltherapien

Eine Besonderheit betrifft die Kurzzeittherapien: Für jedes Richtlinien-Verfahren gibt es zwei GOP – eine für die Kurzzeittherapie 1 und eine für die Kurzzeittherapie 2. Diese Unterteilung gilt nur für die Einzeltherapien.

Verfahren	GOP				Bewertung (je vollendete 50 Min.)
	alt		neu ab 1. Juli		
TP	KZT	35200	KZT1	35401	841 Punkte - 88,56 Euro (unverändert)
			KZT2	35402	
	LZT	35201	LZT	35405	
AP		35210	KZT1	35411	
			KZT2	35412	
			LZT	35415	
VT	KZT	35220	KZT1	35421	
			KZT2	35422	
	LZT	35221	LZT	35425	

Hinweise zur Abrechnung: Ab Juli sind nur noch die neuen GOP abzurechnen. Dies gilt auch für Therapien, die vor dem 1. Juli beantragt wurden. Die alten GOP werden zum 1. Juli gestrichen.

Bei Kurzzeittherapien, die vor dem 1. Juli begonnen wurden, richtet sich die Abrechnung nach dem Stand des bewilligten Therapiekontingents:

- die ersten zwölf Sitzungen werden mit der GOP 35401, 35411 oder 35421 abgerechnet,
- die 13. bis 24. Sitzung (bzw. 25. Sitzung, falls die Therapie vor dem 1. April 2017 beantragt worden war) mit der GOP 35402, 35412 oder 35422.

35.2.2 Gruppentherapien

Um Gruppentherapien besser abzubilden, wird zum 1. Juli 2017 die Vergütungssystematik umgestellt und ein Abschnitt 35.2.2 eingeführt. Wurde bisher nur zwischen kleinen und großen Gruppen unterschieden, richtet sich die Höhe der Bewertung ab Juli nach der Anzahl der Teilnehmer. Infolgedessen gibt es für jedes der drei Therapieverfahren jeweils sieben GOP für die Kurzzeittherapie und sieben GOP für die Langzeittherapie.

Die Gruppenleistungen wurden dazu neu bewertet. Im Ergebnis steigt das Honorar für Gruppentherapien um etwa 20 Prozent. Dabei ist der Zuwachs je nach Gruppenstärke unterschiedlich hoch. Lediglich bei der 4er Gruppe führte die Neukalkulation zu einer leichten Absenkung des Honorars.

Teilnehmer Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

	KZT	LZT	Bewertung
	GOP		(je Teilnehmer/100 Min.)
3	35503	35513	836 Punkte - 88,03 Euro
4	35504	35514	704 Punkte - 74,13 Euro
5	35505	35515	626 Punkte - 65,92 Euro
6	35506	35516	573 Punkte - 60,34 Euro
7	35507	35517	535 Punkte - 56,34 Euro
8	35508	35518	507 Punkte - 53,39 Euro
9	35509	35519	485 Punkte - 51,07 Euro

Teilnehmer	Analytische Psychotherapie		
	KZT	LZT	Bewertung (je Teilnehmer/100 Min.)
	GOP		
3	35523	35533	836 Punkte - 88,03 Euro
4	35524	35534	704 Punkte - 74,13 Euro
5	35525	35535	626 Punkte - 65,92 Euro
6	35526	35536	573 Punkte - 60,34 Euro
7	35527	35537	535 Punkte - 56,34 Euro
8	35528	35538	507 Punkte - 53,39 Euro
9	35529	35539	485 Punkte - 51,07 Euro

Teilnehmer	Verhaltenstherapie		
	KZT	LZT	Bewertung (je Teilnehmer/100 Min.*)
	GOP		
3	35543	35553	836 Punkte - 88,03 Euro
4	35544	35554	704 Punkte - 74,13 Euro
5	35545	35555	626 Punkte - 65,92 Euro
6	35546	35556	573 Punkte - 60,34 Euro
7	35547	35557	535 Punkte - 56,34 Euro
8	35548	35558	507 Punkte - 53,39 Euro
9	35549	35559	485 Punkte - 51,07 Euro

*Bei der Verhaltenstherapie sind weiterhin auch Sitzungen von mindestens 50 Minuten Dauer berechnungsfähig (Kennzeichnung mit bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichen "H"). In diesem Fall halbiert die Kassenärztliche Vereinigung die Punktzahl.

Besonderheit bei Gruppen mit zwei Teilnehmern:

Die Abrechnung von Gruppentherapien mit nur zwei Teilnehmern, die vor Einführung der neuen Psychotherapie-Richtlinie am 1. April beantragt wurden, ist weiterhin möglich. Aktuell können diese Gruppentherapien nach den GOP der kleinen Gruppe abgerechnet werden. Ab Juli erfolgt die Abrechnung mit bundeseinheitlichen Pseudo-GOP:

Pseudo-GOP	Bezeichnung
80502	Tiefenpsychologische Psychotherapie (KZT), 2 Teilnehmer
80512	Tiefenpsychologische Psychotherapie (LZT), 2 Teilnehmer
80522	Analytische Psychotherapie (KZT), 2 Teilnehmer
80532	Analytische Psychotherapie (LZT), 2 Teilnehmer
80542	Verhaltenstherapie (KZT), 2 Teilnehmer
80552	Verhaltenstherapie (LZT), 2 Teilnehmer

Strukturzuschläge

Die Zuschläge zu Einzel- und Gruppentherapien sowie zur Psychotherapeutischen Sprechstunde und zur Akutbehandlung erhalten neue GOP. Die bisherigen Zuschläge zu den Gruppentherapien werden aufgrund der neuen Struktur zu einer GOP zusammengefasst. Die GOP werden weiterhin von den Kassenärztlichen Vereinigungen zugesetzt.

Strukturzuschlag Einzeltherapie	GOP	Bewertung
alt	35251	143 Punkte - 15,06 Euro
ab 1. Juli 2017	35571	

Strukturzuschlag Gruppentherapie	GOP	Bewertung
alt	35252 / 35253	58/114 Punkte - 6,11/12 Euro
ab 1. Juli 2017	35572	60 Punkte - 6,32 Euro

Strukturzuschlag Psychotherapeutische Sprechstunde und Akutbehandlung	GOP	Bewertung
1. April – 30. Juni 2017	35254	69 Punkte - 7,27 Euro
ab 1. Juli 2017	35573	

NEU: Abschnitt 35.3 psychodiagnostische Testverfahren

Mit der Neustrukturierung des psychotherapeutischen Kapitels im EBM erhalten auch die psychodiagnostischen Testverfahren neue Gebührenordnungspositionen. Die Höhe der Vergütung bleibt unverändert.

Testverfahren	GOP		Bewertung (je vollendete 5 Min.)
	alt	ab 1. Juli	
standardisiert	35300	35600	28 Punkte - 2,96 Euro
psychometrisch	35301	35601	
projektiv	35302	35602	46 Punkte - 4,84 Euro